

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des DHBW Studienvertrags*

Stand: Juli 2018

1. Vertragsende

a) Verlust des Prüfungsanspruchs (Ziffer 2.2.)

Bestehen Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht, verlieren sie ihren Prüfungsanspruch und erhalten von der DHBW darüber einen entsprechenden Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wonach die Studierenden der Feststellung über den Verlust des Prüfungsanspruchs innerhalb eines Monats widersprechen können.

aa) Widerspruch wird nicht eingelegt

Wird innerhalb der oben genannten Frist (ein Monat) kein Widerspruch eingelegt, wird der Bescheid bestandskräftig. Gleichzeitig endet das Vertragsverhältnis. Der Vertrag endet bereits zu dem nach Ziffer 2.1. vorgesehenen Vertragsende, sofern dieses vor dem Zeitpunkt der Bestandskraft liegt.

bb) Widerspruch wird eingelegt

Legen die Studierenden Widerspruch gegen den genannten Bescheid ein, wird das Widerspruchsverfahren durchgeführt. Die Entscheidung über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird verwaltungsintern überprüft; dabei wird in der Regel auch eine Stellungnahme der Prüferin / des Prüfers eingeholt. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die DHBW einen Widerspruchsbescheid. Dieser enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach gegen den Bescheid innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden kann. Die Studierenden werden zudem von der DHBW von Amts wegen exmatrikuliert und erhalten darüber ebenso einen entsprechenden Bescheid. Auch gegen diesen kann innerhalb eines Monats nach dessen Zugang geklagt werden. Wird innerhalb der Frist keine Klage erhoben, wird die Feststellung über den Verlust des Prüfungsanspruchs bestandskräftig und das Vertragsverhältnis endet. Der Vertrag endet bereits zu dem nach Ziffer 2.1. vorgesehenen Vertragsende, sofern dieses vor dem Zeitpunkt der Bestandskraft liegt.

Erheben die Studierenden Klage, besteht der Vertrag so lange fort, bis die Entscheidung des Gerichts, die den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellt, rechtskräftig wird. Der Vertrag endet bereits zu dem nach Ziffer 2.1. vorgesehenen Vertragsende, sofern dieses vor dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils liegt.

* Die Erläuterungen sind nicht abschließend und können eine rechtliche Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen.

cc) Kündigungsmöglichkeit für die Ausbildungsstätte
Geht den Studierenden ein Bescheid über die Exmatrikulation wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs zu, besteht für die Ausbildungsstätte nach Ziffer 10.3. die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen ordentlich zu kündigen.

b) Ende des Studiums (Ziffer 2.3.)

Können gegen Ende des Studiums beispielsweise wegen ausstehender Korrekturen noch nicht alle Prüfungsverfahren bis zum vorgesehenen Vertragsende abgeschlossen werden, können die Studierenden die Verlängerung des Studienvertrags verlangen. Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber der Ausbildungsstätte geltend zu machen und zu begründen. Das Verlängerungsverlangen ist in Textform (z.B. per E-Mail) geltend zu machen, es kann aber auch schriftlich erfolgen.

Sofern die Studierenden die Verlängerung verlangen, verlängert sich der Vertrag bis zur Erbringung bzw. Abgabe der betreffenden Prüfungsleistung, soweit es sich hierbei um eine letztmögliche Wiederholungsprüfung handelt (z.B. im Fall der Wiederholung der Bachelorarbeit oder der letztmöglichen mündlichen Wiederholungsprüfung); in den übrigen Fällen verlängert sich der Vertrag bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt mit einem Notenbescheid, den die Studierenden von der DHBW erhalten. Damit entfällt die im bisherigen Studien- und Ausbildungsvertrag vorgesehene Regelung einer automatischen Vertragsverlängerung.

2. Beurlaubung (Ziffer 2.4. und 2.5)

Wird die / der Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium nach § 61 LHG befreit (Beurlaubung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz), ruht der Studienvertrag und verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung. In der Regel wird die Beurlaubung für ein Jahr ausgesprochen. Das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet zum für das Ende der Beurlaubung vorgesehenen Zeitpunkt. Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach Ziff. 6.5 (2) b) im Falle einer Beurlaubung wegen Krankheit bleibt unberührt. Eine weitere Beurlaubung führt zu einer weiteren Verlängerung.

3. Probezeit (Ziffer 3)

Die Probezeit wird auf höchstens 9 Monate festgelegt und umfasst die Theorie- und Praxisphasen. Wurden vor Ablauf der 9 Monate 84 Kalendertage Praxisphase erbracht, endet die Probezeit. Die Angabe des Zeitraums in Kalendertagen soll die Berechnung dieses Zeitraums erleichtern. Die als Praxisphasen definierten Zeiträume richten sich nach dem Phasenplan des Studiengangs.

4. Freistellung (Ziffer 5.6.)

Es wird geregelt, dass eine Freistellung für alle Theoriephasen zu erfolgen hat. Dies umfasst auch etwaige vorlesungsfreie Tage, die dem Selbststudium dienen. Die Studierenden sind nach Ziffer 7 dazu verpflichtet, solche Tage entsprechend zu nutzen. Darüber hinaus hat eine Freistellung auch für alle gegebenenfalls zu leistenden Wiederholungsprüfungen zu erfolgen, die in einer Praxisphase stattfinden.

Darüber hinaus ist den Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule (insbesondere Bachelorarbeiten und Projektarbeiten) zu geben. Die Studierenden erhalten dadurch die Möglichkeit, diese im Rahmen ihrer täglichen Ausbildungszeit anzufertigen. Dies ist ebenfalls in den „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelorstudium“ geregelt, in welchen auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung verwiesen wird.

5. Information der Ausbildungsstätte (Ziffer 7.7.)

Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Ausbildungsstätte über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, alle Prüfungsergebnisse, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der DHBW unverzüglich zu informieren.

6. Urlaub

a) Ziffer 9.1.

Den Studierenden steht eine Mindestanzahl an Urlaubstagen zu.

b) Ziffer 9.2

Es wird klargestellt, dass der Urlaub nur in der Praxisphase und nicht in der Theoriephase genommen werden darf. Für alle Theoriephasen erfolgt eine Freistellung, so dass auch an vorlesungsfreien Tagen während einer Theoriephase kein Urlaub genommen werden muss (vgl. Erläuterung zu Ziffer 5.6).

7. Kündigung

a) Ziffer 10.2

Den Studierenden wird das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrags mit einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

b) Ziffer 10.3

Im Fall einer Exmatrikulation der / des Studierenden z.B. wegen Nichtbezahlung des Verwaltungskostenbeitrags besteht für die Ausbildungsstätte die Möglichkeit, den Studienvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (Zur Kündigungsmöglichkeit im Fall des Zugangs eines Exmatrikulationsbescheids aufgrund des Verlusts des Prüfungsanspruchs siehe Erläuterung zu Ziffer 2.2.).

b) Ziffer 10.4.

Es muss in Textform gekündigt werden (z.B. per E-Mail), es kann aber auch weiterhin schriftlich gekündigt werden.

8. Sonstige Vereinbarungen (Ziffer 14)

Es wird geregelt, dass die Ziffern 1 bis 13 des Vertrags unabdingbar sind und ergänzende Nebenabreden zusammen mit dem Studienvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden müssen.

Vereinbarungen über eine Bindung an die Ausbildungsstätte während oder nach Beendigung des Studiums, insbesondere in Form einer Rückzahlungsvereinbarung im Fall eines Wechsels der Ausbildungsstätte oder einer Kündigung, dürfen nicht getroffen werden. Allerdings ist es möglich, Rückzahlungsvereinbarungen für über die angemessene Ausbildungsvergütung nach Ziffer 6.1 hinaus zusätzlich gewährte Leistungen (z.B. Büchergeld, Mietkostenzuschuss) zu schließen. Allgemein muss in einer solchen Vereinbarung mitgeregelt werden, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Rückzahlungsvereinbarung ein verbindliches Arbeitsvertragsangebot der Ausbildungsstätte vorliegt und der Inhalt des Vertrages inhaltlich, insbesondere im Hinblick auf die Vergütung, bereits ausreichend konkretisiert ist und für den Fall abgeschlossen werden, dass der Studierende nach Studienabschluss das Arbeitsvertragsangebot ablehnt oder vor Ablauf einer bestimmten Frist den Arbeitsvertrag beendet. Eine Musterformulierung zu einer entsprechenden Klausel kann seitens der DHBW nicht zur Verfügung gestellt werden, da hier jeweils eine individuelle rechtliche Prüfung erforderlich ist. Ebenso kann seitens der DHBW keine Beratung bezüglich solcher Vereinbarungen erfolgen.